



DER PRÄSIDENT DES
OBERLANDESGERICHTES LINZ
Präsidialabteilung PA 7

[REDACTED]
(Bitte in allen Eingaben anführen)

Gruberstraße 20
4020 Linz

Tel.: +43 [REDACTED]

Fax: +43 [REDACTED]

E-Mail [REDACTED]@justiz.gv.at

Sachbearbeiter/in: Mag [REDACTED]

Sehr geehrter Herr Gassner !

Zu Ihrer am 12. April 2026 eingebrachten Eingabe wird Folgendes mitgeteilt:

Dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Linz ist es als Organ der Justizverwaltung aufgrund der österreichischen Bundesverfassung grundsätzlich untersagt, in gerichtliche Verfahren einzugreifen, Entscheidungen zu prüfen, abzuändern oder auch nur zu kommentieren. Jede inhaltliche Einflussnahme auf das von Ihnen kritisierte und zu [REDACTED] des Bezirksgerichts Steyr geführte Zivilverfahren ist der Justizverwaltung daher untersagt. Eine Kontrolle kann nur durch die im Instanzenzug übergeordneten Gerichte aus Anlass zulässiger Rechtsmittel erfolgen. Demgemäß besteht auch keine gesetzliche Befugnis, die es dem Oberlandesgericht ermöglichen würde, die Rechtssache einem anderen Gericht zu übertragen.

Eine (weitere) Hilfestellung durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Linz ist nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Linz, 20. April 2026

Für den Präsidenten:
[REDACTED]

Elektronisch gefertigt